

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 11/32**

**BMF-290200/0001-III/4/2010**

**BG, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das  
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden**

**Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

1. Die Aktionärsstruktur der *Oesterreichischen Nationalbank* spiegelte jahrzehntelang die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Gegebenheiten in Österreich wider. Die *Oesterreichische Nationalbank* stand zu 50 Prozent im Eigentum des Bundes und zu weiteren 50 Prozent im Eigentum von gesetzlich eingerichteten Interessensvertretungen, Institutionen sowie Banken und Versicherungen. Mit dem *BAWAG PSK-Sicherungsgesetz* schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit dazu, dass der Bund weitere 20,27 Prozent der Anteile an der *Oesterreichischen Nationalbank* übernimmt. Somit steht seit 2006 die *Oesterreichische Nationalbank* zu 70,27 Prozent im Eigentum des Bundes<sup>1</sup>.

Ein Blick auf die anderen europäischen Staaten zeigt, dass die „Zentralbanken“ dort überwiegend als staatliche Einrichtungen oder als Kapitalgesellschaften im vollständigen Staatsbesitz organisiert und Privataktionärsstrukturen eindeutig in der Minderheit sind. Darüber hinaus lässt sich – so die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – im Bereich der Bankenaufsicht national wie international die Tendenz einer stärkeren Einbindung der jeweiligen Zentralbank feststellen. Zudem bringt die aktuelle Europäische Aufsichtsstruktur Änderungen im Aufsichtswesen – auch für die *Oesterreichische Nationalbank* – mit sich, wodurch ein Festhalten an der bisherigen Aktionärsstruktur nicht mehr opportun erscheint.

---

<sup>1</sup> EBRV Seite 1.

Im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz wird die Obergrenze für den Ersatz an die der *Oesterreichischen Nationalbank* für die Vor-Ort-Prüfung der Kreditinstitute erwachsenden Kosten angepasst.

2. Erklärtes, mit dem aktuellen Gesetzesentwurf verfolgtes Ziel des Gesetzgebers ist die Anpassung des Nationalbankgesetzes 1984 an die Alleineigentümerschaft des Bundes, wobei insbesondere die Organisation der Generalversammlung entsprechend adaptiert wird sowie Änderungen der Regelungen betreffend den Generalrat bedingt durch die neue Aktionärsstruktur und die Aufgabengebiete der *Oesterreichischen Nationalbank* vorgenommen werden.

3. Der Gesetzesentwurf ist nicht zu beanstanden, folgt er doch der Vorgabe des „*Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union*“, C 115/47 vom 9. Mai 2008<sup>2</sup> (AEU-Vertrag) zu Wirtschafts<sup>3</sup>- und Währungspolitik<sup>4</sup>. Die personelle Reduktion des Generalrates ebenso wie die Verdrängung der Interessensvertreter trägt den neuen Eigentumsverhältnissen Rechnung.

Der Rechtsanwaltskammertag empfiehlt den Beschluss des im Entwurf vorgelegten Gesetzes.

Wien, am 12. April 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident

---

<sup>2</sup> Der „*Vertrag von Lissabon*“.

<sup>3</sup> Vgl Art 120 f AEU-Vertrag.

<sup>4</sup> Vgl Art 127 f AEU-Vertrag.